

LEITFADEN | STAND: 13.01.2023

Informations- und Kommunikationspflichten zur Umsetzung des niedersächsischen Multifondsprogramms 2021-2027

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank Günther-Wagner-Allee 12–16 30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-119300 info@nbank.de www.nbank.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen

INHALT

1.	Hintergrund – Warum dieser Leitfaden?	3
2.	Übersicht der Informations- und Kommunikationspflichten	4
3.	Umsetzung der Informations- und Kommunikationspflichten	7
4.	Anleitungen und Anwendungshilfen	7
4.1.	Design Guide	8
4.2.	Website und Social-Media-Kanäle.....	8
4.3.	A3-Plakat	8
4.4.	Hinweisschild	9
4.5.	Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens .	9
4.6.	Veranstaltungen	9
4.6.1.	Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen	9
4.6.2.	Kommunikationsveranstaltungen und -maßnahmen bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben über 10 Mio. Euro (Gesamtkosten)	10
4.7.	Finanzinstrumente (MikroSTARTer, NSeed, NBeteiligung)	10
5.	Zeitpunkt der Nachweispflicht.....	11
6.	Liste der Vorhaben.....	11
7.	Rechtlicher Rahmen.....	11

1. HINTERGRUND – WARUM DIESER LEITFADEN?

Dieser Leitfaden stellt eine Arbeitshilfe dar und soll Sie dabei unterstützen, Ihre Informations- und Kommunikationspflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu erfüllen. Die rechtlichen Grundlagen für diese Anforderungen bilden insbesondere die Artikel 46, 47, 49 und 50 sowie der Anhang IX der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#) (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 231 s. 159 ff. vom 30.06.2021). Zusätzliche Informationen mit Vorgaben zur Anwendung der Logo-/Labelkombinationen befinden sich im Design Guide. Dieser wird Ihnen auf der [Internetseite der NBank](#) jeweils auf den [Förderprogrammseiten](#) und im [Downloadcenter](#) zur Verfügung gestellt.

Bitte lesen Sie diesen Leitfaden sowie den [Design Guide](#) aufmerksam durch und beachten Sie hierzu auch die Vorgaben, die in Ihrem Zuwendungsbescheid stehen.

Sofern Sie den nachfolgend beschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nicht nachkommen, werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um bis zu 3 % gekürzt. Die Finanzierung wird entsprechend angepasst.

2. ÜBERSICHT DER INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPFLICHTEN

		Kommunikationspflichten während und nach der Durchführung					
		Die Vorgaben aus dem Design Guide sind bei den Kommunikationspflichten zwingend einzuhalten	Kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen	A3-Plakat oder gleichwertige elektronische Anzeige	Hinweisschild	Fondshinweise auf allen Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zum Vorhaben	Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme mit Einbindung der EU-Kommission und der Verwaltungsbehörde
Form der Nachweispflicht		Im Rahmen der Nachweispflicht zu den einzelnen weiteren Vorgaben	Screenshot der Website oder der Social-Media-Kanäle	Foto vom Plakat oder elektronischer Anzeige und Umgebung	Foto vom Hinweisschild und Umgebung	Kopie oder Belegexemplar der Unterlagen und Kommunikationsmaterialien	Unterlagen (z. B. Flyer) / Presseartikel
		s. Ziffer 4.1	s. Ziffer 4.2	s. Ziffer 4.3	s. Ziffer 4.4/4.8	s. Ziffer 4.5	s. Ziffer 4.6/4.7
ESF+-Vorhaben, die nicht unter die nachfolgenden Kategorien fallen		✓	✓	✓		✓	
ESF+-Vorhaben mit Sachinvestitionen oder beschaffter Ausrüstung ¹	>100.000 Euro Gesamtkosten	✓	✓		✓	✓	
ESF+-Vorhaben	> 10.000.000 Euro Gesamtkosten	✓	✓		✓	✓	✓
Vorhaben von strategischer Bedeutung ² (zusätzlich zu beachten)		✓					✓

¹ Als Sachinvestitionen und beschaffte Ausrüstung werden Investitionen in Anlagegüter und immaterielle Wirtschaftsgüter verstanden, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen (Wertzuwachs an Sachgütern) und Beschäftigung beitragen.

² Vorhaben von strategischer Bedeutung: Hierbei handelt es sich um bestimmte, im Vorfeld vom Land Niedersachsen benannte Vorhaben im Rahmen der Förderrichtlinien „Zukunftsregionen“ und „Soziale Innovation“. Je nach Fonds-Zuordnung und Umfang Ihres Vorhabens können die Informations- und Kommunikationspflichten variieren. Daher entnehmen Sie Ihre Pflichten im Einzelnen bitte Ihrem Zuwendungsbescheid.

	Kommunikationspflichten während und nach der Durchführung					
	Die Vorgaben aus dem Design Guide sind bei den Kommunikationspflichten zwingend einzuhalten	Kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website und den Social-Media-Kanälen	A3-Plakat oder gleichwertige elektronische Anzeige	Hinweisschild	Fondshinweise auf allen Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zum Vorhaben	Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme mit Einbindung der EU-Kommission und der Verwaltungsbehörde
Form der Nachweispflicht	Im Rahmen der Nachweispflicht zu den einzelnen weiteren Vorgaben	Screenshot der Website oder der Social-Media-Kanäle	Foto vom Plakat oder elektronischer Anzeige und Umgebung	Foto vom Hinweisschild und Umgebung	Kopie oder Belegexemplar der Unterlagen und Kommunikationsmaterialien	Unterlagen (z.B. Flyer) / Presseartikel
	s. Ziffer 4.1	s. Ziffer 4.2	s. Ziffer 4.3	s. Ziffer 4.4/4.8	s. Ziffer 4.5	s. Ziffer 4.6/4.7
EFRE-Vorhaben, die nicht unter die nachfolgenden Kategorien fallen	✓	✓	✓		✓	
EFRE-Vorhaben mit Sachinvestitionen oder beschaffter Ausrüstung ¹	>500.000 Euro Gesamtkosten	✓	✓	✓	✓	
EFRE-Vorhaben	>10.000.000 Euro Gesamtkosten	✓	✓	✓	✓	✓
Gilt nur für die Stellen, die die Finanzinstrumente einsetzen	✓	✓	✓	✓ ³	✓	✓ ⁴

³ Langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union sind anzubringen, wenn es sich um Vorhaben mit Sachinvestitionen oder beschaffter Ausrüstung handelt, deren Gesamtkosten 500.000 Euro übersteigen. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht. Falls die Gesamtkosten 500.000 Euro nicht übersteigen gelten die Vorgaben hinsichtlich des Plakats oder der elektronischen Anzeige.

⁴ Übersteigen die Gesamtkosten 10.000.000 Euro, dann muss die einsetzende Stelle eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme durchführen.

		Kommunikationspflichten während und nach der Durchführung					
		Die Vorgaben aus dem Design Guide sind bei den Kommunikationspflichten zwingend einzuhalten	Kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website und den Social-Media-Kanälen	A3-Plakat oder gleichwertige elektronische Anzeige	Hinweisschild	Fondshinweise auf allen Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zum Vorhaben	Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme mit Einbindung der EU-Kommission und der Verwaltungsbehörde
Form der Nachweispflicht		Im Rahmen der Nachweispflicht zu den einzelnen weiteren Vorgaben	Screenshot der Website oder der Social-Media-Kanäle	Foto vom Plakat oder elektronischer Anzeige und Umgebung	Foto vom Hinweisschild und Umgebung	Kopie oder Belegexemplar der Unterlagen und Kommunikationsmaterialien	Unterlagen (z.B. Flyer) /Presseartikel
		s. Ziffer 4.1	s. Ziffer 4.2	s. Ziffer 4.3	s. Ziffer 4.4/4.8	s. Ziffer 4.5	s. Ziffer 4.6/4.7
Gilt für Endbegünstigte der Finanzinstrumente	>500.000 Euro Gesamtkosten und Vorhaben mit Sachinvestitionen oder beschaffter Ausrüstung ⁵ laut Beteiligungsvertrag	✓			✓ ⁶		

⁵ Als Sachinvestitionen und beschaffte Ausrüstung werden Investitionen in Anlagegüter und immaterielle Wirtschaftsgüter verstanden, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen (Wertzuwachs an Sachgütern) und Beschäftigung beitragen.

⁶ Langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union sind anzubringen, wenn es sich um Vorhaben mit Sachinvestitionen oder beschaffter Ausrüstung handelt, deren Gesamtkosten 500.000 Euro übersteigen. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.

3. UMSETZUNG DER INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPFLICHTEN

Als Begünstigter sind Sie verpflichtet, auf die finanzielle Unterstützung Ihres geförderten Vorhabens durch die Europäische Union sowie das Land Niedersachsen aufmerksam zu machen.

Unter anderem wird die Öffentlichkeit von Ihnen durch ein Plakat oder eine gleichwertige elektronische Anzeige, ein Hinweisschild, Hinweise auf Ihrer Webseite sowie auf Ihren Social-Media-Kanälen über die Förderung Ihres Vorhabens informiert. Aber auch alle anderen Kommunikationsmaterialien, die für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden bestimmt sind, müssen auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union und die Beteiligung des Landes Niedersachsen hinweisen. Das gilt u. a. für Ihre Printmedien, wie zum Beispiel Publikationen, Pressemitteilungen und Teilnahmebestätigungen, aber auch für Videos, Präsentationen, etc.

Die auf der [Internetseite der NBank](#) eingestellten Logo-/Labelkombinationen (dazu gehören u. a. auch die Logokombinationen für die Förderprogramme der „Zukunftsregionen“ und der „Resilienten Innenstädte“) sind hierbei zu verwenden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten gilt während der gesamten Durchführung des Vorhabens. Die Hinweisschilder müssen dauerhaft, das heißt, auch nach Beendigung des Vorhabens weiterhin angebracht bleiben.

Zusätzlich können Sie ergänzend eine Verlinkung zur Internetseite www.europa-fuer-niedersachsen.de in Ihren Informations- und Kommunikationsmaßnahmen aufnehmen.

4. ANLEITUNGEN UND ANWENDUNGSHILFEN

Nähere Hinweise zur Anwendung der Logo-/Labelkombinationen entnehmen Sie dem [Design Guide](#). Der Design Guide beinhaltet Gestaltungsvorgaben für ein landesweit einheitliches Erscheinungsbild für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der EU-Förderung aus den Fonds EFRE und ESF+.

Der Design Guide sowie Druckvorlagen mit dem EU-Emblem inkl. des Hinweises „Kofinanziert durch die Europäische Union“, das Label „Europa für Niedersachsen“ in verschiedenen Ausführungen sowie die EU-Niedersachsen-Logokombinationen stehen Ihnen auf der Internetseite europa-fuer-niedersachsen.de zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus stehen Ihnen die Druckvorlagen auf der Internetseite der NBank (www.nbank.de) jeweils auf den [Förderprogrammseiten](#) und in dem [Downloadcenter](#) zum Download bereit. Die im Design Guide vorgegebenen Kombinationen dürfen nicht verändert werden.

Details zu Ihren Informations- und Kommunikationspflichten finden Sie hier:

4.1. Design Guide

Die im Design Guide enthaltenen Vorschriften zum Design und dessen Anwendung sind einzuhalten und dürfen nicht verändert werden.

4.2. Website und Social-Media-Kanäle

Sollten Sie eine Website und/oder Social-Media-Kanäle betreiben, ist auf diesen eine kurze Beschreibung Ihres Vorhabens einzustellen. Mit dieser Beschreibung weisen Sie die Öffentlichkeit auf ihr Vorhaben hin und berichten über die Ziele, Ergebnisse und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union sowie des Landes Niedersachsen.

Die Logo-/Labelkombination muss dabei deutlich sichtbar auf Ihrer Internetseite und/oder den Social-Media-Kanälen erscheinen. Dies gilt grundsätzlich auch für mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets. **Bitte beachten Sie die Vorgaben im Design Guide.**

Die Beschreibung und die Logo-/Labelkombination müssen mindestens für die Dauer Ihres Vorhabens auf Ihrer Website und/oder Ihren Social-Media-Kanälen sichtbar sein.

Zum Nachweis der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten ist je ein Screenshot der Website und der Social-Media-Kanäle (falls vorhanden) mit den dort dargestellten Logo-/Labelkombinationen und der eingestellten Beschreibung des Vorhabens bei der NBank einzureichen.

4.3. A3-Plakat

Während der Durchführung des Vorhabens bringen Sie ein Plakat in der Mindestgröße DIN-A3 (297 x 420 mm) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle an.

Für das Plakat und für die elektronische Anzeige stehen Ihnen Vorlagen auf der Internetseite der NBank im Downloadcenter unter dem Link:

<https://www.nbank.de/Service/Downloadcenter/index.html> zur Verfügung.

Diese Vorlagen sind zwingend zu verwenden.

Die Plakatvorlage sowie die Vorlage für die elektronische Anzeige sind von Ihnen mit der **Bezeichnung und der Zusammenfassung Ihres Vorhabens** vor dem Ausdruck zu ergänzen. **Beide Ergänzungen werden Ihnen mit Ihrem Zuwendungsbescheid mitgeteilt und müssen diesem entnommen werden.**

Als Nachweis der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten senden Sie ein Foto des angebrachten Plakats oder der elektronischen Anzeige an die NBank. Auf dem Foto muss auch die Umgebung des aufgehängten Plakates zu sehen sein.

4.4. Hinweisschild

Sofern Sie verpflichtet sind ein Hinweisschild anzubringen, wird Ihnen dieses kostenfrei von der NBank zugeschickt. Sobald die konkrete Durchführung Ihres Vorhabens angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert wurde, müssen Sie das Hinweisschild anbringen. Das Schild muss dauerhaft – auch nach Beendigung Ihres Vorhabens – an Ort und Stelle bleiben. In diesem Zusammenhang ist unter "dauerhaft" zu verstehen, dass das Hinweisschild für den Zeitraum in dem das betreffende physische Objekt, die Infrastruktur oder die Konstruktion physisch existiert und für den Zweck verwendet wird, für den es finanziert wurde, aufgehängt sein muss. Wichtig ist, dass es an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle angebracht ist. Bei Bedarf ist es möglich, mehrere Schilder anzubringen (z. B. am Anfang und am Ende eines geförderten Wanderweges). Falls Sie diesen Bedarf haben, setzen Sie sich bitte direkt mit der NBank in Verbindung, damit Ihnen weitere Schilder zur Verfügung gestellt werden können.

Als Nachweis der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten ist der NBank ein Foto des angebrachten Hinweisschildes zu übersenden. Auf diesem Foto muss auch die Umgebung des angebrachten Hinweisschildes zu sehen sein.

4.5. Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens

Alle mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Unterlagen und Kommunikationsmaterialien, die für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden bestimmt sind, wie z.B. Einladungen, Teilnahmebescheinigungen und -bestätigungen, Skripte, Ergebnisberichte, Flyer, Handouts, Broschüren, Anzeigen, Videos und Präsentationen, etc. sind mit der Logo-/Labelkombination zu versehen.

Die Vorgaben im Design Guide sind zu beachten.

Zum Nachweis der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten reichen Sie bitte Ihre Vorhabenunterlagen und Kommunikationsmaterialien in Kopie oder als Belegexemplar bei der NBank ein.

4.6. Veranstaltungen

4.6.1. Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen

Sofern Sie eine Veranstaltung durchführen, die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben steht, müssen Sie auf sämtlichen Dokumenten und Präsentationen auf die Beteiligung der Europäischen Union sowie des Landes Niedersachsen hinweisen.

Die im Design Guide dargestellten Elemente (Logo-/Labelkombinationen) sind von Ihnen dabei z.B. auf Einladungen, Fahnen, Plakaten, Tischfähnchen oder Wandprojektionen in den Räumlichkeiten der Veranstaltung sowie auf den Veranstaltungsunterlagen zu verwenden.

Zum Nachweis der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten sind beispielsweise Fotos der Veranstaltungen oder die Einladungen zu den Veranstaltungen bei der NBank einzureichen.

4.6.2. Kommunikationsveranstaltungen und -maßnahmen bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben über 10 Mio. Euro (Gesamtkosten)

Sollte Ihr gefördertes Vorhaben 10 Millionen Euro Gesamtkosten überschreiten oder es sich um ein Vorhaben von strategischer Bedeutung handeln, sind Sie verpflichtet, mindestens eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme durchzuführen. Dies gilt nicht für die Endbegünstigten der Finanzinstrumente.

Ob Ihr Vorhaben von der Regelung betroffen ist, wird Ihnen von der NBank im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. (Vorhaben von strategischer Bedeutung kommen nur vereinzelt in den Richtlinien Zukunftsregionen und Soziale Innovation vor.)

Bei der von Ihnen zu organisierenden Veranstaltung oder Aktivität (z. B. Eröffnungsfeier oder Tag der offenen Tür) muss das EU-geförderte Vorhaben im Vordergrund stehen. Falls Sie nur eine Veranstaltung organisieren, dann ist die Eröffnung ihres Vorhabens ideal. Zu dieser Veranstaltung sollten, wenn möglich, andere potenzielle Begünstigte und die Medien eingeladen werden.

Bitte stimmen Sie im Vorfeld die Planung und Organisation dieser Veranstaltungen oder Aktivitäten mit der NBank ab. Diese wird die Verwaltungsbehörde und die EU-Kommission rechtzeitig einbinden.

4.7. Finanzinstrumente (MikroSTARTer, NSeed, NBeteiligung)

Für die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen gelten alle vorgenannten Informations- und Kommunikationspflichten (Art. 50 VO (EU) 2021/1060) analog und sind entsprechend zu beachten.

Bei Finanzinstrumenten gewährleistet der Begünstigte mittels der Vertragsbedingungen, dass die Endempfänger die Anforderungen gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchstabe c der VO (EU) 2021/1060 erfüllen. Die Endbegünstigten der Finanzinstrumente sind verpflichtet bei den vorliegenden Voraussetzungen (Vorhaben mit Sachinvestitionen oder beschaffter Ausrüstung (laut Beteiligungsvertrag), deren Gesamtkosten 500.000 Euro übersteigen) ein Hinweisschild anzubringen (siehe Ziffer 4.8).

5. ZEITPUNKT DER NACHWEISPF LICHT

Die Nachweise zur Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten reichen Sie mit dem ersten Mittelabruf, spätestens aber 3 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheids bei der NBank ein.

6. LISTE DER VORHABEN

Nach Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 muss eine Liste der geförderten Vorhaben veröffentlicht werden. Diese Liste wird auf der Internetseite Europa für Niedersachsen sowie auf der EU-eigenen Website www.kohesio.eu veröffentlicht und regelmäßig alle 4 Monate aktualisiert.

Sie wurden im Rahmen Ihres Antrags auf Fördermittel über die Veröffentlichung Ihrer Daten in der „Liste der Vorhaben“ informiert. Die Liste enthält unter anderem den Namen des Begünstigten, die Bezeichnung des Vorhabens, den Zweck und die Errungenschaften des Vorhabens, Start- und Enddatum des Vorhabens, die förderfähigen Gesamtkosten sowie den Standort des Vorhabens.

7. RECHTLICHER RAHMEN

- Artikel 46, 47, 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021
- Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Design Guides des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung einzuhalten.

Bei Fragen zu den Informations- und Kommunikationspflichten wenden Sie sich bitte an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank unter der Telefonnummer 0511 30031 9333 oder/und unter der E-Mail beratung@nbank.de